

EuGH: Leerkassettenvergütung für nach Österreich geliefertes Trägermaterial

RL 2001/29/EG Art. 5 Abs. 2 lit. b; UrhG § 42b
Urteil vom 11.7.2013 – C-521/11 – Amazon vs. Austro-Mechana

Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 2 lit. b der RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, nach der eine Abgabe für Privatkopien unterschiedslos beim ersten gewerbsmäßigen und entgeltlichen Inverkehrbringen von zur Vervielfältigung geeignetem Trägermaterial in seinem Hoheitsgebiet angewandt wird und die zugleich einen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Abgaben vorsieht, falls die Endnutzung des Trägermaterials nicht von dem in dieser Vorschrift geregelten Fall erfasst wird, nicht entgegensteht, wenn, was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeder nationalen Regelung und der durch die RL vorgegebenen Grenzen zu prüfen hat, praktische Schwierigkeiten eine solche Regelung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs rechtfertigen und wenn der Rückerstattungsanspruch wirksam ist und keine übermäßige Erschwerung bei der Erstattung der gezahlten Abgabe mit sich bringt.

2. Art. 5 Abs. 2 lit. b der RL 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er im Rahmen einer Regelung zur Finanzierung des in dieser Vorschrift vorgesehenen gerechten Ausgleichs durch eine Abgabe für Privatkopien zulasten von Personen, die zur Vervielfältigung geeignetes Trägermaterial im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats als Erste gewerbsmäßig und entgeltlich in Ver-

kehr bringen, diesen Mitgliedstaat nicht daran hindert, eine widerlegbare Vermutung für den privaten Gebrauch dieses Trägermaterials im Fall seines Inverkehrbringens an natürliche Personen aufzustellen, sofern praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung des fraglichen Trägermaterials die Aufstellung einer solchen Vermutung rechtfertigen und soweit die vorgesehene Vermutung nicht dazu führt, dass die Abgabe für Privatkopien in Fällen auferlegt wird, in denen der Endnutzer des Trägermaterials offenkundig nicht von dem in dieser Vorschrift geregelten Fall erfasst wird.

3. Art. 5 Abs. 2 lit. b der RL 2001/29 ist dahin auszulegen, dass dem in dieser Vorschrift geregelten Anspruch auf einen gerechten Ausgleich oder der zur Finanzierung dieses Ausgleichs bestimmten Abgabe für Privatkopien nicht entgegenstehen kann, dass die Hälfte des Erlöses dieses Ausgleichs oder dieser Abgabe nicht unmittelbar an die Bezugsberechtigten ausgezahlt wird, sondern an zu ihren Gunsten geschaffene soziale und kulturelle Einrichtungen, sofern diese sozialen und kulturellen Einrichtungen tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und die Funktionsmodalitäten dieser Einrichtungen nicht diskriminierend sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

4. Art. 5 Abs. 2 lit. b der RL 2001/29 ist dahin auszulegen, dass der von einem Mitgliedstaat aufgestellten Pflicht, beim gewerbsmäßigen und entgeltlichen Inverkehrbringen von zur Vervielfältigung geeignetem Trägermaterial eine Abgabe für Privatkopien zu entrichten, die zur Finanzierung des in dieser Vorschrift geregelten gerechten Ausgleichs bestimmt ist, nicht entgegenstehen kann, dass eine entsprechende Abgabe bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.

Anm. d. Red.: Der Volltext ist abrufbar unter: BeckRS 2013, 81447. Vgl. hierzu auch EuGH MMR 2010, 828 mit Anm. Hoeren; EuGH MMR 2011, 670 und EuGH MMR 2012, 320.

Schlagnote: Privatkopie; Vervielfältigung; territoriale Zuständigkeit; Rückerstattungsanspruch

Telekommunikations- und Medienrecht

US District Court: Prozessvorbereitende Vernehmung unter Eid (Deposition) mittels Skype

US Federal Rules of Civil Procedures (FCPR) 28, 30 und 32
Beschlüsse vom 17.4.2013 und 5.6.2013 – Case No. 10 C 8031, LEXIS 54371 und 78835 – U.S. District Court for the Northern District of Illinois: Tile Unlimited, Inc. v. Blanke Corp

Leitsatz der Redaktion

Eine prozessvorbereitende Vernehmung unter Eid (Deposition) einer in Deutschland ansässigen Person mittels eines Online-Vidiodiensts (wie Skype) zur Verwendung in einem US-Prozess scheidet in aller Regel aus.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Dr. Axel Spies, Bingham McCutchen, Washington DC. Vgl. hierzu auch US-District Court Utah MMR 2010, 275 m. Anm. Spies/Schröder und US-District Court, Southern District of California 2D 2013, 271 m. Anm. Spies.

Sachverhalt

Tile Unlimited, Inc. („Tile“) initially brought this putative nationwide class action, which alleges claims arising from the manufacture and sale of tile underlayment, against *Virginia Tile, Inc.*, and *Blanke Corp.* Tile subsequently filed an amended complaint naming additional defendants, including *Blanke GmbH and Co. KG*, which allegedly manufactures and distributes the product

for *Blanke*. The District Judge granted *Tile's* motion for jurisdictional discovery, and referred the case to this court for discovery supervision. *Tile* then moved to compel the deposition of *Blanke's* president Peter Blanke via the internet using Skype or alternatively by compelling Mr. Blanke to appear in Chicago. *Tile's* motion was denied without prejudice because *Tile* failed to include arrangements for any officer to be present in Germany to swear in Mr. Blanke pursuant to FCPR 28(b) and failed to provide any information supporting the reliability of Skype as a means of taking testimony. *Tile's* alternative motion to compel Mr. Blanke to travel to Chicago was also denied because *Tile* did not provide support to compel a German citizen who is president of a German company to travel to Chicago to give testimony in a case in which jurisdiction over the German company has not yet been established.

Aus den Gründen

Rule 30(b)(3) enables parties to record deposition testimony by non-stenographic means, Rule 32 requires that unless ordered otherwise, a party must provide a transcript of any deposition testimony the party offers at a hearing or trial. FCPR 32(c). The quality of the transmission and recording must be adequate to provide proper transcription either contemporaneously or later. *Tile* has provided no factual material about the proposed Skype recording application, including evidence about its reliability, quality and whether its use has been approved by any court for evidentiary purposes. Furthermore, whether a deposition trans-

mitted and recorded by a Skype application would be permissible if agreed by the parties is a different question from the one posed by the *Tile's* present motion. The *court* can find no authority in the Federal Rules to compel a foreign citizen to download a particular software application in order to be deposed remotely from his office, much less in a public internet café.

American courts, in supervising pretrial proceedings, should exercise special vigilance to protect foreign litigants from the danger that unnecessary, or unduly burdensome, discovery may place them in a disadvantageous position. *Société Nationale Industrielle Aérospatiale v. U.S. Dist. Ct. S.D. Iowa*, 482 U.S. 522, 546, 107 S. Ct. 2542, 96 L. Ed. 2d 461 (1987). Under FCPR 26(c), „[t]he court may, for good cause, issue an order to protect a party or person from annoyance, embarrassment, oppression, or undue burden or expense.” There is a presumption that the deposition of a corporation should be taken at its principal place of business, especially when the corporation is a defendant. *New Medium Techs. LLC, v. Barco N.V.*, 242 F.R.D. 460, 465-66 (N.D. Ill. 2007); see also *Magnus Elecs., Inc. v. Masco Corp. of Ind.*, 871 F.2d 626, 630 (7th Cir. 1989). „Indeed, insofar as a foreign defendant may be more inconvenienced by having to travel to the United States than a defendant who merely resides in another state or in another judicial district, the presumption that the deposition should occur at a foreign defendant's place of residence may be even stronger.” *In re Outsidewall TireLitig.*, 267 F.R.D. 466, 471 (E.D. Va. 2010) ...

Rule 28 provides four methods of taking a deposition in a foreign country for use in a federal case:

- (A) under an applicable treaty or convention;
- (B) under a letter of request . . .
- (C) on notice, before a person authorized to administer oaths either by federal law or by the law in the place of examination; or
- (D) before a person commissioned by the court to administer any necessary oath and take testimony.

... *Tile* does not propose that any officer be present in Germany with Mr. Blanke to administer the oath or to record the deposition. Instead, *Tile* proposes that if a court reporter „or notary“ is present at all, he or she would be in Chicago. Rule 28(b)(1), subsections (C) and (D), quoted above, however, use the phrase „before a person,“ indicating a requirement that the deponent and the person who administers the oath be in the same place. ... The requirements of Rule 28(b) mitigate concerns over the accuracy and identity of deponents and documents inherent in foreign depositions. See *Advani Enters.*, 2000 U.S. Dist. LEXIS 15421, 2000 WL1568255 at *2. *Tile* has not demonstrated that there is authority or justification to dispense with the requirement of an appropriate officer present personally to administer the oath to Mr. Blanke in Germany. ... Then there is *Tile's* proposal that the deposition be recorded by a Skype recording application or with a court reporter in Chicago listening to a Skype transmission. ...

The courts encourage parties to use technology to save costs when feasible. See, e.g., *Guillen v. Bank of America Corp.*, No. 10-05825, 2011 U.S. Dist. LEXIS 97966, 2011 WL 3939690 (N.D. Calif. Aug. 31, 2011) (stating cost-savings good cause under Rule 30(b)(4) to justify deposing out of state witnesses by videoconferencing). But it must be without sacrificing the purposes for which a deposition is taken, including the accurate recording of sworn testimony for use in the court. Regardless of how the deposition is recorded, it will almost certainly have to be transcribed if it is to be used as evidence in a hearing or trial, or as here, in connection with *Blanke's* motion to dismiss. Although Rule 30(b)(3) enables parties to record deposition testimony by non-stenographic means, Rule 32 requires that unless ordered otherwise, a party must provide a transcript of any de-

position testimony the party offers at a hearing or trial. FCPR 32(c). The quality of the transmission and recording must be adequate to provide proper transcription either contemporaneously or later. ...

Tile has provided no factual material about the proposed Skype recording application, including evidence about its reliability, quality and whether its use has been approved by any court for evidentiary purposes. Furthermore, whether a deposition transmitted and recorded by a Skype application would be permissible if agreed by the parties is a different question from the one posed by the *Tile's* present motion. The *court* can find no authority in the Federal Rules to compel a foreign citizen to download a particular software application in order to be deposed remotely from his office, much less in a public internet café.

...*Tile's* alternative motion to compel Mr. Blanke to travel to Chicago for a deposition is also denied. Its only cited authority, *Afram Export Corp. v. Metallurgiki Halyps, S.A.*, 772 F.2d 1358 (7th Cir. 1985), abrogated in part on other grounds, *Salve Regina College v. Russell*, 499 U.S. 225, 111 S. Ct. 1217, 113 L. Ed. 2d 190 (1991), does not support compelling a German citizen who is president of a German company to travel to Chicago to give testimony in a case in which jurisdiction over the German company has not yet been established. ... The parties are cautioned that the interplay between the Federal Rules of Civil Procedure, German law and the Hague Convention is significantly more complex than the briefing on the present motion would suggest. See generally, e.g., *In re Vitamin Antitrust Litig.*, No. 99-197, TFH, MDL No. 1285, 2001 U.S. Dist. LEXIS 25070, 2001 WL 35814436 at *7-9 (D.D.C. Sept. 11, 2001). Given that *Blanke* remains willing to negotiate with *Tile* on this issue, it appears to be in the parties' best interests to reach an agreement regarding the taking of Mr. Blanke's deposition. If an agreement cannot be reached, *Tile* may renew its motion to the extent it seeks a deposition via remote means, but it must propose a procedure that complies with the requirements of Rules 28(b) and 30 and support its motion with adequate factual material, not just counsel's assertions. *Tile* is reminded that in order to proceed under the Federal Rules of Civil Procedure it must also comply with them. ...

Anmerkung

RA Dr. Axel Spies, Bingham McCutchen, Washington DC
1. Eine Vernehmung durch die Gegenpartei unter Eid („Deposition“) ist für viele deutsche Manager, die bis in die Führungsränge mit ihrem Unternehmen in einen US-Prozess verwickelt sind, geradezu ein Alptraum. Sie sind mit diesem Verfahren, das im US-Prozess gang und gäbe ist, nicht vertraut. Ihre Vernehmung (in Englisch oder mittels eines Dolmetschers) durch Prozessanwälte (nicht den Richter) kann sich über Stunden oder Tage hinziehen. Eine hohe Konzentration aller Beteiligten ist geradezu ein Muss, ein Rechtsbeistand (auf Rechnung des Unternehmens) üblich. Alle Fragen und Aussagen des Vernommenen werden stenografisch oder neuerdings per Schreibprogramm Wort für Wort und jederzeit abrufbar festgehalten. Speziell geschulte US-Anwälte versuchen, durch geschicktes Nachfragen Informationen zum Fall herauszubekommen. Ein Richter ist meist nicht anwesend, sondern „nur“ ein Protokollbeamter des Gerichts, u.a. zur Abnahme der notwendigen Eide und der Einhaltung der formalen Voraussetzungen. Die Depositions schließen sich an die E-Discovery an – der Vorlage von hunderten, manchmal sogar tausenden von Dokumenten und anderem Beweismaterial an die Gegenseite, die schon an sich sehr aufwändig ist (s. ausf. zur E-Discovery Spies, in: *Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz*, Kapitel XI 2, S. 934 ff.). Die Gegenseite hält die aus der Discovery gewonnenen Erkenntnisse (sog. responsive documents) dem Manager in der Deposition

vor und erwartet von ihm direkte Antworten. Nachfragen aller Art sind gestattet. Niemand muss sich selbst einer Straftat bezichtigen, und die Regeln über „privileged“ Information (z.B. Schutz der vertraulichen Anwaltskommunikation) gelten. Die mitgeschriebenen Aussagen des Vernommenen sind jederzeit abrufbar, möglicherweise für die spätere Verhandlung vor einer Jury (Trial) verwertbar und können dem Manager ebenfalls vorgehalten werden. Prozesstaktik spielt eine sehr große Rolle für beide Seiten, besonders wenn es um die Deposition hochrangiger Manager geht. Falschaussagen wider besseres Wissen können zu empfindlichen Sanktionen gegen den Manager führen. Depositions können für alle Beteiligten sehr teuer sein. Deswegen ist eine Deposition mittels Videokonferenz und neuerdings via Skype zur Kostenersparnis ein immer häufigeres Thema.

2. Im vorliegenden Fall ging es nur um einen relativ übersichtlichen Streitgegenstand. *Tile Unlimited Inc. (Tile)*, ein Fliesenhersteller, reichte ursprünglich eine Klage gegen *Virginia Tile, Inc.* und *Blanke Corp.* (mit Sitz in Chicago) wegen einer vermeintlich (rechtswidrigen) Herstellung und des Vertriebs von Fliesenunterlagen in den USA ein. Im Prozess erweiterte *Tile* seine Klage auf die *Blanke GmbH & Co. KG (Blanke)*, die vermeintlich ebenfalls das streitige Produkt herstelle und vertreibe und deren Tochterunternehmen die *Blanke Corp.* ist, sowie auf die *Interplast Kunststoff GmbH (Interplast)*. *Tile* beantragte im Anschluss an die Discovery die Deposition – die Befragung von *Blanke*-Managern durch die Anwälte von *Tile*. Konkret wollte *Tile* den deutschen Geschäftsführer der *Blanke GmbH*, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, u.a. aus Kostengründen entweder in Deutschland via Skype (in seinem Büro oder in einem Internetcafé) aus den USA befragen; an der Befragung sollte neben den US-Anwälten ein Übersetzer und ein Protokollbeamter in Chicago teilnehmen. Hilfsweise beantragte *Tile*, den Geschäftsführer von *Blanke* in Chicago persönlich zu befragen.

Das *Gericht* lehnte beide Anträge ab. *Tile* habe erstens nach Ansicht des *Gerichts* nicht substantiiert dargelegt, dass die Deposition via Skype ein zulässiges (Beweis-)Vorgehen nach Rule 30 FRCP sei. Die Norm erfordere, dass die Qualität der Aufzeichnung angemessen sei, um eine entsprechende Verschriftlichung (gleichzeitig oder später) zu ermöglichen. *Tile* habe aber dem *Gericht* kein Tatsachenmaterial bzgl. der Zuverlässigkeit und der Qualität der Aufzeichnung der Deposition durch Skype vorgelegt. Auch habe kein anderes Gericht dieses Vorgehen bisher als zulässiges Medium für die Deposition anerkannt. Zweitens sei es nach Rule 28 (b) FRCP erforderlich, dass der Betroffene (der Geschäftsführer von *Blanke*) vor der Vernehmung von einem dazu befugten US-Beamten (z.B. ein certified court reporter aus den USA) vor Ort, also in Deutschland, vereidigt wird. Der U.S. Public Notary oder certified court reporter müssten demnach auf Kosten der Parteien nach Deutschland reisen. Die Reise sei den Parteien nicht zuzumuten.

Das *Gericht* ließ offen, welche Rolle eine Genehmigung der betroffenen Partei für die potenzielle Verwendung spielt. Denn das *Gericht* befand bereits, dass es keine Befugnis nach der FRCP gäbe, einen ausländischen Bürger zu zwingen (wie von *Tile* vorgeschlagen), eine Software-Anwendung (Skype) herunterzuladen und mittels dieser eine als Beweis relevante Aussage in seinem Büro (im Ausland) oder gar in einem öffentlichen Internetcafé zu machen. Den Hilfsantrag der Kl., der Geschäftsführer von *Blanke* möge nach Chicago reisen, um dort persönlich befragt zu werden, lehnte das *Gericht* ebenfalls ab, da es auch dafür keine tragfähige Rechtsgrundlage in der FRCP gäbe. Auf das Verhältnis der FRCP zum zwischen den USA und Deutschland geltenden Haager Beweisübereinkommen (HaagBewÜK) ging das *Gericht* inhaltlich gar nicht ein, weil es diese als optional einstufte und die Kl. sich nur auf die FCPR-Regeln berufen hatte (vgl.

US-District Court Utah MMR 2010, 275 m. Anm. *Spies/Schröder*; *US-District Court, Southern District of California* ZD 2013, 271 m. Anm. *Spies*).

In der zweiten Entscheidung des *Gerichts* im selben Verfahren lehnte dieses einen neuen Antrag von *Tile* ab, einen Unternehmensvertreter in Chicago zu vernehmen. Das *Gericht* folgte dem Antrag von *Blanke* und *Interplast* und erließ eine sog. „protective order“ – dies entspricht ungefähr der Ablehnung eines Beweisantrags durch richterliche Verfügung. In diesem Rahmen berücksichtigte das *Gericht* die seit 1987 wegweisende *Aérospatiale*-Entscheidung des *US Supreme Court*, wonach US-Gerichte bei der Überwachung von vorprozessualen (Beweis-)Verfahren, die ausländische Parteien vor Gefahren durch unnötige, kostenreiche und belastende Beweisverfahren, potenziell durch Discovery, schützen sollten (*Société Nationale Industrielle Aérospatiale v. U.S. Dist. Ct. S.D. Iowa*, 482 U.S. 522, 546, 107 S. Ct. 2542, 96 L. Ed. 2d 461 (1987)). Das *Gericht* befand, dass die Vernehmung eines Managers außerhalb der USA, insb., wenn die Gesellschaft direkt eine Prozesspartei sei, an deren Hauptsitz durchzuführen sei, also nicht in Chicago. Die FRCP enthalte ferner auch keine Rechtsgrundlage für die begehrte Verpflichtung. Ein rechtmäßiger Weg der „U.S. style deposition“ für *Tile*, Manager von *Blanke* und *Interplast* in Deutschland nach US-Prozessrecht zu vernehmen, ist nach Ansicht des *Gerichts* unter bestimmten Bedingungen jedoch möglich. So hätte *Tile* im US-Konsulat in Frankfurt/M. eine Vernehmung der Bekl. durchführen können (vgl. Faltblatt, abrufbar unter: <http://photos.state.gov/libraries/frankfurt/9318/deposition/2011depositioninformationsep.pdf>, Stand: 09/2011). Ferner hatten *Blanke* und *Interplast* sich auch zu einer nach Rule 28 und 30 zulässigen Videokonferenz bereit erklärt. *Tile* hätte dafür jedoch die Kosten – insb. für die ordnungsgemäße Vereidigung – tragen müssen. Dies hatte *Tile* jedoch stets abgelehnt.

3. Aus Gesichtspunkten der Discovery-Praxis spricht z.Zt. einiges gegen den Einsatz eines kostengünstigen VoIP-Diensts wie Skype. Die US-Anwälte haben ein erhebliches Interesse daran, während der Vernehmung (persönlich) die Reaktionen des Betroffenen auf Fragen oder Vorhalte festzustellen. Bei ganz wichtigen Vernehmungen ist manchmal ein psychologisch geschulter Experte während der Befragung anwesend, um die Reaktionen des Vernommenen zu begutachten – auch dies kann wiederum später als Beweismittel verwendet werden. Auch deshalb bevorzugen die Parteien hier in der Regel eine persönliche Befragung vor Ort anstelle von Videokonferenzen, obwohl deren Einsatz in den letzten Jahren zur Kostenersparnis zugenommen hat und auch vom *Gericht* grds. befürwortet wird. Der Einsatz von Skype für die Deposition wird wohl auch in Zukunft eher die Ausnahme sein. Ein kaum abzustellendes Problem ist, dass die kleine Kamera die aussagende Person im Focus hat und nie die ganze Umgebung abbilden kann. Deshalb kann die vernehmende Partei nicht klar erkennen, ob eine weitere Person außerhalb des Kamerabereichs dem Vernommenen irgendwelche Anweisungen gibt oder sonst Hilfestellung leistet. Ungelöste Probleme bei der Übertragungs- oder Aufnahmequalität sowie Hintergrundgeräusche sprechen auch gegen VoIP-basierte Dienste – gerade im internationalen Bereich.

Aus deutscher Sicht ist es nicht zu empfehlen, einen US-Beamten (court reporter) oder US Notary Public die Vereidigung der Beteiligten nach Rule 28 FRCP ohne Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden (Justizministerien) vor Ort in Deutschland vornehmen zu lassen. Denn eine solche Vereidigung in Deutschland ohne vorherige Genehmigung könnte eine Amtsanmaßung nach § 132 StGB sein. Für § 132 StGB kommt es bekanntlich nicht darauf an, ob das Amt besteht. Auch rechtlich unzulässige Handlungen sind erfasst. Nach objektivem Erschei-

nungsbild ist in Deutschland eine Vereidigung dem Richter zugeordnet (vgl. im Zivilprozess § 391 ZPO für den Zeugen und § 452 ZPO für die Partei). Dafür ist der deutsche Richter zuständig – siehe §§ 479, 480 ZPO. Die Deposition in Deutschland vor dem US-Konsularbeamten (s.o.), der speziell zur Eidesabnahme befugt ist, ist in vielen Fällen eine kostengünstigere und rechtlich sicherere Lösung.

BayVGH: Teletextverbote der KJM sind rechtswidrig

JMStV §§ 5 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 u. 4, 20 Abs. 4; RStV § 59 Abs. 3 Satz 5; GG Art. 5

Urteil vom 19.9.2013 – 7 B 12.2358 (VG München); nicht rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat den von ihr jeweils zu beurteilenden Sachverhalt sorgfältig zu ermitteln und diesen unter Berücksichtigung des Vorbringens des Anbieters in jugendschutzrechtlicher Hinsicht selbst sachverständig zu bewerten.

2. Durch bloßen Verweis auf eine Beschlussvorlage genügt die KJM ihrer Begründungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 JMStV nur, wenn jedes Mitglied des KJM-Plenums ausdrücklich der Beschlussvorlage zugestimmt hat sowie in der Vorlage alle relevanten Begründungen zum Verstoßvorwurf enthalten sind und diese nicht nur durch Kettenverweisung auf andere Dokumente und Vorlagen in Bezug genommen werden.

3. Die Pflicht der KJM zur Begründung ihrer Beschlüsse unter Bekanntgabe ihrer wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 JMStV) dient auch der Sicherung der grundrechtlichen Positionen der betroffenen Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter. Fehlt eine solche Begründung, führt dies zur Rechtswidrigkeit der darauf beruhenden Entscheidung der zuständigen Landesmedienanstalt.

4. Das Totalverbot aller Erotik-Teletextseiten eines Anbieters verstößt gegen das in § 59 Abs. 3 Satz 5 RStV normierte Verhältnismäßigkeitsgebot, wenn von der KJM lediglich 136 der insgesamt 300 Teletextseiten als „problematisch“ eingestuft worden sind.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze 1, 2 und 4 wurden verfasst von Prof. Dr. Marc Liesching, Leipzig. Leitsatz 3 ist der amtliche Leitsatz. Der Anmerkungsautor war Prozessvertreter des Anbieters im Parallelverfahren BayVGH, U. v. 19.9.2013 – 7 BV 13.196 (BeckRS 2013, 58935). Vgl. auch BVerfG MMR 1998, 196 m. Anm. Westphal; BVerfG MMR 2008, 591 m. Anm. Holznagel und BayVGH MMR 2011, 483 m. Anm. Liesching.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Beanstandung und Untersagung der Verbreitung von Erotik-Teletextangeboten zu Werbezwecken im Fernsehprogramm der Kl. zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Kl. ist ein Medienunternehmen, das auf Grund einer Genehmigung der bekl. Landesmedienanstalt ein Fernsehpartenangebot bundesweit verbreitet. Mit Bescheid v. 29.12.2010 stellte die Bekl. fest und missbilligte, dass im Erotik-Teletextangebot der Kl. (Tafeln S. 600 bis 900) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr frei zugänglich Inhalte verbreitet würden, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren seien, was einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des JMStV darstelle (Nr. 1). Die Bekl. untersagte der Kl. die Verbreitung dieser Erotik-Angebote außerhalb der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nr. 2). Den Bescheiden vorausgegangen war eine Sitzung der

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am 6.10.2010. Zum Erotik-Teletextangebot der Kl. (und weiteren beanstandeten Teletextangeboten anderer Anbieter) enthält das Sitzungsprotokoll folgende Ausführungen: „Die KJM-Mitglieder befassen sich mit der inhaltlichen Bewertung der Teletext-Angebote unter Berücksichtigung des Anhörungsergebnisses der Anbieter. Sie fassen nach Diskussion folgende Beschlüsse: ...“

Aus den Gründen

Die zulässige Berufung der Kl. ist begründet, die Berufung der Bekl. hingegen unbegründet.

Der Bescheid der Bekl. v. 29.12.2010 ist nicht nur hinsichtlich der ausgesprochenen Untersagung, der Kostenentscheidung und der Gebühren- und Auslagenerhebung (Nr. 2-4), sondern auch hinsichtlich der Beanstandung (Nr. 1) aufzuheben. Die KJM hat ihren B. v. 6.10.2010, der dem Bescheid zu Grunde liegt, nicht begründet. Außerdem verstößt die Beanstandung und Untersagung des gesamten Erotik-Teletextangebots gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auf die weiteren zwischen den Beteiligten streitigen Fragen, insb. darauf, ob die Mitglieder der KJM von dem zu beurteilenden Angebot hinreichend Kenntnis genommen haben, ob die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V. (FSM) durch die KJM mit den behaupteten Verstößen ausreichend befasst wurde und ob die FSM bei ihrer Entscheidung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat, kommt es daher nicht an.

1. Mit B. v. 6.10.2010 hat die KJM festgestellt, dass die Kl. mit der frei zugänglichen Verbreitung ihres Erotik-Teletextangebots auf den Tafeln 600 bis 900 am 4. und 16.2.2009 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gegen das Verbot, für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren entwicklungsbeeinträchtigende Angebote frei zugänglich zu verbreiten, verstoßen habe (Nr. 1), dass die FSM bei ihrer Entscheidung v. 28.8.2009 zu den behaupteten Verstößen die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten habe (Nr. 2) und dass eine Beschränkung der Verbreitung der auf den Tafeln 600 bis 900 enthaltenen Erotik-Angebote auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder die Vorschaltung eines technischen Mittels durch den Anbieter in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ausgesprochen werde (Nr. 3). Dieser Beschluss der KJM enthält die nach dem JMStV erforderliche Begründung nicht.

a) Verbreiten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, oder machen sie solche Angebote zugänglich, haben sie (etwa durch technische oder sonstige Mittel oder durch Beschränkung der Sendezeit) dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen (§ 5 JMStV v. 10. bis 27.9.2002, GVBl. 2003, S. 147), zuletzt geändert durch den 13. RÄStV v. 30.10. bis 20.11.2009, GVBl. 2010, S. 145, 195). Bei länderübergreifenden Angeboten ist die KJM für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach dem JMStV zuständig (§ 16 Satz 1 JMStV). Sie dient der zuständigen Landesmedienanstalt, die die Entscheidung für Anbieter von Telemedien durch die KJM trifft, als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§§ 14 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 4 JMStV).

§ 17 JMStV enthält nähere Regelungen zum Verfahren der KJM. U.a. ist ausdrücklich bestimmt, dass die KJM ihre Beschlüsse, die ggü. den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend und deren Entscheidungen zu Grunde zu legen sind (§ 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 JMStV), zu begründen hat (§ 17 Abs. 1 Satz 3 JMStV). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen (§ 17 Abs. 1 Satz 4 JMStV).